

S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene und die Verlustausgleichsfähigkeit als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankensversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Calculation of q factor = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt:
 - *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
 - *BSCR'* = entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvvenzkapitalanforderung
 - *nSCR_{int}* = entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankensversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	<p>Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7</p> <p>2 — Reguläre Übermittlung</p>
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	<p>Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Sonderverband/MAP</p> <p>2 — Übriger Teil</p>
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p>
R0010–R0050/ C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>
R0010–R0050/ C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Brutto-Kapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	<p>Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
R0060/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0060/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Brutto-Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.

	ELEMENT	HINWEISE
<i>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</i>		
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen. Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basis Solvenzkapitalanforderung entspricht. Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.
R0150/C0100	Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.

	ELEMENT	HINWEISE
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Solvenzkapitalanforderung.
<i>Weitere Angaben zur SCR</i>		
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände/MAP.	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung
<i>Vorgehensweise beim Steuersatz</i>		
R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690)</p> <p>Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).</p>

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern.

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Zelle R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1-Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.

	ELEMENT	HINWEISE
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt diese Zelle leer.
R0640/C0130	LAC DT	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.01.01, Zelle R0150/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Maximale LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

S.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil, wenn zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Modell verwendet wird.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Ziel dieses Meldebogens ist die Sammlung aggregierter Daten und die Ermittlung von Diversifikationsvorteilen zwischen einzelnen Risikomodulen. Vorbehaltlich anderer Angaben sind sämtliche Werte vor Steuereffekten zu melden.

Interne Partialmodelle:

Alle Zeilen für C0010 beziehen sich auf die Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente ausgewiesen wird) sollte dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit sein (diese Beträge sind als negative Werte zu melden).

Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.

Bei diesen Beträgen müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Bei internen Partialmodellen zählen hierzu Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Für Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet;
- falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet;
- falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Berechnung des „q – Faktors“ = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt
 - *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
 - *BSCR'* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
 - *nSCR_{int}* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Interne Vollmodelle:

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
<i>Aggregation</i>		
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010/R0020	Gesamtdiversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen Brutto-Risikomodulen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0030	Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen vor Steuern. Wie in S.26.08.01 C0010/R0030.
C0010/R0040	Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen nach Steuern. Wie in S.26.08.01 C0010/R0040.
C0010/R0070	Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Summe der folgenden Werte von C0020 in S.26.09.01: — Zinsrisiko — diversifiziert (R0050) — Inflationsrisiko (R0080) — Aktienrisiko — diversifiziert (R0100) — Immobilienrisiko (R0130) — Währungsrisiko (R0140) — Kreditrisiko — Summe (R0150) Wie in S.26.08.01 C0010/R0070.
C0010/R0080	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0080.
C0010/R0190	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	Wie in S.26.08.01 C0010/R0190.
C0010/R0200	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0200.
C0010/R0270	Geschäftsrisiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0270.
C0010/R0280	Geschäftsrisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0280.
C0010/R0310	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0310.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0320	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0320.
C0010/R0400	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0400.
C0010/R0410	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0410.
C0010/R0480	Operationelles Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0480.
C0010/R0490	Operationelles Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0490.
C0010/R0500	Sonstige Risiken	Wie in S.26.08.01 C0010/R0500.
C0050/R0020-R0530	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren, sofern anwendbar. Dieser Betrag muss positiv sein.
C0060/R0020-R0530	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
C0070/R0020-R0530	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten insgesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 ausgewiesenen Werten einzubetten sind. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschläge.

Weitere Angaben zur SCR

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für latente Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder des Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 gemeldeten SCR.
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung

Vorgehensweise beim Steuersatz, berechnet nach der Standardformel

R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern.
-------------	--	--

CODE	ELEMENT	HINWEISE
<i>Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, falls berechnet nach der Standardformel</i>		
R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der hier angegebene DTA-Betrag muss dem in S.02.01, Zelle R0040/C0010 angegebenen Wert entsprechen.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt diese Zelle leer.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.05.01, Zelle R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre“	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.